

Amtliche Mitteilung

46. Jahrgang, Nr. 01/2025

7. Januar 2025

Seite 1 von 6

- **Satzung**
zur Evaluation von Studium und Lehre
an der Berliner Hochschule für Technik (BHT)
(Evaluationssatzung)

vom 05.12.2024

**Satzung
zur Evaluation von
Studium und Lehre an der
Berliner Hochschule für Technik**

vom 05.12.2024

Aufgrund von § 13 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 10 Grundordnung der Beuth-Hochschule für Technik Berlin vom 26.03.2007 (Amtliche Mitteilung 20/2011, BeuthHS-GrO) in Verbindung mit §§ 5a, 6, 8 und 61 Berliner Hochschulgesetz (BerlHG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 26.07.2011 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10.07.2024 (GVBl S. 461) hat der Akademische Senat der Berliner Hochschule für Technik am 05.12.2024 die Satzung zur Evaluation von Studium und Lehre an der Berliner Hochschule für Technik neu gefasst. Die Neufassung berücksichtigt die Fassung vom 03.12.2015 (Satzung zur Evaluation an der Beuth-Hochschule für Technik Berlin, A.M. 09/2016). Die Hochschulleitung hat die Satzung am 19.12.2024 gem. § 90 Abs. 1 BerlHG bestätigt.

Inhalt

§ 1	Rechtliche Grundlagen	3
§ 2	Evaluation und Umfragen	3
§ 3	Ziele der Evaluation	3
§ 4	Evaluationsturnus	4
§ 5	Zuständigkeiten	4
§ 6	Durchführung	5
§ 7	Öffentlichkeit der Ergebnisse	5
§ 8	Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung	6
§ 9	Umgang mit personenbezogenen Daten	6
§ 10	Inkrafttreten	6

§ 1 Rechtliche Grundlagen

In Anwendung von § 5a sowie § 8 BerlHG in jeweils geltender Fassung ist die Hochschule verpflichtet, die Lehre und die Studiengänge regelmäßig zu evaluieren. Diese Evaluation bildet die Grundlage für ein kontinuierliches Qualitätsmanagement. Sie betrifft alle Fachbereiche und das Fernstudieninstitut der Berliner Hochschule für Technik.

§ 2 Evaluation und Umfragen

Folgende regelmäßige Evaluationen und Umfragen sind in diese Satzung einbezogen:

- (a) Lehrveranstaltungsevaluation durch Studierende
- (b) Studiengangsevaluation
- (c) Studienabschlussbefragung
- (d) Absolvent*innenbefragung
- (e) Erstsemesterumfrage

Weitere unregelmäßig stattfindende Evaluationen und Umfragen zum Zweck der Qualitätsverbesserung in Studium und Lehre, die von der Hochschulleitung veranlasst und vom Referat Qualitätsmanagement durchgeführt werden, fallen ebenfalls unter diese Satzung.

§ 3 Ziele der Evaluation

- (1) Lehrveranstaltungsevaluationen dienen der Analyse und Bereitstellung von grundlegenden Informationen über die Leistungen der Hochschule im Bereich der Lehre. Die Informationen bilden eine Grundlage für Maßnahmen zur organisatorischen und inhaltlichen Verbesserung der Lehrleistung und der Studienorganisation. Die Lehrveranstaltungsevaluationen stellen den Lehrenden Informationen über die Beurteilung ihrer Lehre zur Verfügung, die es ihnen ermöglichen, die Qualität der eigenen Lehre zu bewerten und Rückschlüsse für Veränderungen, auch in Bezug auf die Studierbarkeit zu ziehen. Lehrveranstaltungsevaluationen dienen außerdem dazu, den strukturierten Dialog zwischen Studierenden und Lehrenden über Lehr- und Lernprozesse zu fördern. Personenbezogene Lehrveranstaltungsevaluationen dienen auch dazu, besondere Leistungen in der Lehre im Rahmen der W-Besoldung nachzuweisen.
- (2) Studiengangsevaluationen dienen der Analyse und Bereitstellung von grundlegenden Informationen zu Organisation und Inhalt der Studiengänge sowie in Bezug auf die Berufsbefähigung und die Studierbarkeit. Die Informationen bilden eine Grundlage zur inhaltlichen und organisatorischen Verbesserung und Weiterentwicklung der Studiengänge und der Studienorganisation.

- (3) Studienabschlussbefragungen dienen der Feststellung des zeitlichen Studienverlaufs, der Studierbarkeit der Studiengänge und der Qualität von Kompetenzvermittlung, Lehr- und Lernmethoden, der Organisation sowie der Unterstützung im Studium durch die Hochschule und die Fachbereiche. Ferner wird die Situation zum Studienabschluss in Bezug auf den Berufseintritt bzw. den weiteren akademischen Werdegang erhoben. Die Befragungen erfolgen direkt nach Abschluss des Studiums und dienen der Hervorhebung der Stärken und Schwächen des jeweiligen Studienganges und der Erfassung struktureller Mängel. Die Ergebnisse dienen der kontinuierlichen Verbesserung der Studierbarkeit der Studiengänge, ggf. mit Blick auf die Situation von Studierenden mit Kindern, von ausländischen Studierenden, von Studierenden mit Migrationshintergrund, von Studierenden mit Behinderung oder chronischen Krankheiten und von Studierenden, die ihr Studium nach § 11 BerlHG aufgenommen haben.
- (4) Absolvent*innenbefragungen dienen der Analyse und Bereitstellung von grundlegenden Informationen über den Berufseinstieg, die berufliche Situation sowie über eine rückblickende Einschätzung des Studiums durch die Absolvent*innen aller Studiengänge. Die Informationen bilden eine Grundlage zur inhaltlichen und organisatorischen Verbesserung der Studiengänge und Studienorganisation.
- (5) Erstsemesterumfragen dienen der Erfassung der Studierendenbewegung an die Berliner Hochschule für Technik und der Feststellung der Studiensituation der Studienanfänger*innen.

§ 4 Evaluationsturnus

- (1) Lehrveranstaltungsevaluationen nach § 2 (a) werden grundsätzlich so durchgeführt, dass jede*r Lehrende regelmäßig evaluiert wird.
- (2) Hauptberufliche Lehrende nach § 92 Abs. 2 BerlHG evaluieren in sechs Semestern mindestens sechs Lehrveranstaltungen. Dies gilt auch für teilzeitbeschäftigte hauptberufliche Lehrende. Ausgenommen sind Personen mit einer semesterbezogenen Freistellung. Nebenberufliche Lehrende nach § 114 BerlHG evaluieren ihre Lehrveranstaltungen mindestens in jedem vierten Semester.
- (3) Die Evaluationen nach § 2 (b) bis (e) werden regelmäßig so zeitnah durchgeführt und ausgewertet, dass Veränderungen frühzeitig erkannt und ggf. die Umsetzung geeigneter Maßnahmen möglich sind.

§ 5 Zuständigkeiten

- (1) Für die Durchführung von Evaluationen und Umfragen an der Berliner Hochschule für Technik ist das für das Qualitätsmanagement in Studium und Lehre zuständige Mitglied der Hochschulleitung verantwortlich.
- (2) Mit der Durchführung der Evaluationen nach § 2 wird das Referat Qualitätsmanagement der Berliner Hochschule für Technik beauftragt. Die Durchführung beinhaltet die Entwicklung geeigneter Prozesse, der Erhebungsinstrumente, die Aufbereitung der Ergebnisse und ihre Dokumentation.

- (3) Die Dekan*innen und Prodekan*innen der Fachbereiche sowie die Leitung des Fernstudieninstituts unterstützen die Durchführung der Evaluationen und Umfragen aktiv.
- (4) Lehrende der Berliner Hochschule für Technik sind gemäß § 5a BerlHG verpflichtet, die in dieser Satzung geregelten Evaluationen ihrer Lehrveranstaltungen durchzuführen. Sie wählen aus ihren Lehrveranstaltungen diejenigen aus, die evaluiert werden sollen und melden diese an das Referat Qualitätsmanagement. Insoweit tragen die Lehrenden die Verantwortung dafür, dass der in § 4 Abs. 2 festgelegte Turnus für die Lehrveranstaltungsevaluation eingehalten wird.

§ 6 Durchführung

- (1) Alle Evaluationen nach § 2 werden vom Referat Qualitätsmanagement, ggf. in Zusammenarbeit mit externen Dienstleistern, durchgeführt und ausgewertet.
- (2) Alle Befragungen von Studierenden und Absolventen*innen werden in anonymisierter Form durchgeführt. Die Grundlage der Durchführung bilden die §§ 6, 6a und 8 BerlHG (in der jeweils geltenden Fassung).
- (3) Evaluationen und Umfragen nach § 2 werden in der Regel online durchgeführt.
- (4) Lehrveranstaltungsevaluationen nach § 2 (a) sollen in der Mitte der Vorlesungszeit von den Lehrenden durchgeführt werden, damit die Ergebnisse noch im laufenden Semester verarbeitet werden können und ein Gespräch mit den Studierenden gemäß § 3 Abs. 1 sowie § 7 Abs. 3 stattfinden kann. Sie müssen jedoch mindestens vor dem Leistungsnachweis stattfinden sowie spätestens vier Wochen vor dem Ende der Vorlesungszeit.

§ 7 Öffentlichkeit der Ergebnisse

- (1) Die Ergebnisse der Evaluationen und Umfragen nach § 2 werden gemäß § 8 Abs. 4 BerlHG in geeigneter Weise der Hochschulleitung, den Dekan*innen, den Prodekan*innen, der Leitung des Fernstudieninstituts und den mit der Lehre betrauten Gremien wie der Kommission für Lehre, Studium und Bibliothekswesen, den Fachbereichsräten, den Fachschaftsräten, dem Referat für Studium und Lehre des AStA sowie den Ausbildungskommissionen der Studiengänge zur Verfügung gestellt. Ihnen obliegen die hochschulinterne Auswertung und Veröffentlichung der Ergebnisse, sowie ggf. die Initiierung und Umsetzung von notwendigen Maßnahmen sowie deren Dokumentation und Überprüfung.
- (2) Alle Ergebnisse der Lehrveranstaltungsevaluation (§ 2 (a)) werden der/dem betroffenen Lehrenden zur Verfügung gestellt.
- (3) Zur Weiterentwicklung der individuellen Lehre und Förderung des Dialogs zwischen Lehrenden und Studierenden gemäß § 3 Abs. 1 erfolgt mindestens zum Ende der Lehrveranstaltung eine Rückkopplung der Ergebnisse der jeweiligen Lehrveranstaltungsevaluation mit den Veranstaltungsteilnehmer*innen. Die Lehrenden diskutieren die Evaluationsergebnisse mit den Veranstaltungsteilnehmer*innen, leiten ggf. Verbesserungen ab und setzen diese um.

- (4) Die Ergebnisse der Evaluationen und Umfragen nach § 2 können im Referat Qualitätsmanagement von Hochschulangehörigen eingesehen werden, die die Ergebnisse im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen. Die Hochschulleitung der Hochschule entscheidet in Zweifelsfällen über die Berechtigung zur Einsichtnahme.
- (5) Die Ergebnisse der Studiengangsevaluationen werden auf den Webseiten der Hochschule veröffentlicht, dies schließt nicht die schriftlichen Kommentare ein. Die Ergebnisse sind nur hochschulintern zugänglich.
- (6) Eine Veröffentlichung der Ergebnisse erfolgt nicht, wenn sich weniger als fünf Studierende an einer Befragung beteiligt haben.

§ 8 Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung

- (1) Die Verantwortung für die Entwicklung und Umsetzung und kontinuierliche Überprüfung geeigneter Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -entwicklung liegt bei der Hochschulleitung, den Dekan*innen sowie den Prodekan*innen der Fachbereiche und der Leitung des Fernstudieninstituts.
- (2) Die Verantwortlichen gemäß § 8 Abs. 1 entwickeln einen Maßnahmenkatalog, der auch geeignete Schulungs- und Fortbildungsangebote für akademische und nicht-akademische Beschäftigte enthalten soll.
- (3) Die Verantwortlichen gemäß § 8 Abs. 1 berichten den Mitgliedern der Hochschule einmal im Jahr über die getroffenen Maßnahmen im Akademischen Senat.
- (4) Das Referat Qualitätsmanagement berät und unterstützt die Verantwortlichen gemäß § 8 Abs. 1 bei der Entwicklung, Umsetzung und kontinuierlichen Überprüfung von geeigneten Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung.

§ 9 Umgang mit personenbezogenen Daten

- (1) Personenbezogene Daten dürfen bei Evaluationen und Umfragen nur verarbeitet werden, soweit es für den Evaluationszweck erforderlich ist und datenschutzrechtliche Bestimmungen eingehalten werden. Die Übermittlung von Daten an Vorgesetzte oder andere zur Steuerung der Qualitätssicherung berufene Stellen ist zulässig.
- (2) Eine Weitergabe und Weiterverarbeitung der im Rahmen der Evaluationen und Umfragen erhobenen personenbezogenen Daten für andere Zwecke ist unzulässig.
- (3) Die erhobenen Daten werden 10 Jahre nach der Erhebung gelöscht. Papierfragebögen werden nach zwei Jahren vernichtet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Berliner Hochschule für Technik in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung zur Evaluation an der Beuth-Hochschule für Technik Berlin vom 03.12.2015 (Amtliche Mitteilung Nr. 09/2016) außer Kraft.

Berlin, den 05.12.2024

Berliner Hochschule für Technik